

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

## FAQ Lockerungen in den Bereichen «Veranstaltungen, Verkauf und Gastgewerbe»

### Inhalt

<b>1 Gesundheit, personenbezogene Dienstleistungen und Therapien</b>	<b>2</b>
<b>2 Gastgewerbe, Hotellerie</b>	<b>4</b>
<b>3 Andere Gewerbe, Verkauf</b>	<b>5</b>
<b>4 Veranstaltungen, Zeremonien</b>	<b>11</b>
<b>5 Aufenthalt im Freien</b>	<b>13</b>
<b>6 Sport</b>	<b>14</b>
<b>7 Schulische Angebote, Ausbildung</b>	<b>15</b>
<b>8 Freizeit, Diverses</b>	<b>16</b>

#### Geöffnet oder gestattet seit 27. April

Phase 1

Bau- und Gartenmärkte	Coiffeur- und Kosmetiksalons	Einrichtungen zur Selbst- bedienung	Physiotherapie und Massage	Alle Eingriffe in sämtlichen Gesundheits- einrichtungen
--------------------------	---------------------------------	---	-------------------------------	--

#### Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai

Phase 2

 <b>Primar- und Sekundar- schulen</b> regulärer Unterricht	 <b>Einkaufsläden und Märkte</b>	 <b>Öffentlicher Verkehr</b> nach normalem Fahrplan	 <b>Prüfungen in Ausbil- dungsstätten</b>
 <b>Leistungssport</b> Trainings mit mehr als 5 Personen	 <b>Reisebüros</b>	 <b>Sportanlagen für Trainings</b>	

#### Geöffnet oder gestattet ab 11. Mai unter Einhaltung besonderer Auflagen

 <b>Gastronomie</b> Max. 4 Personen pro Tisch, 2 m Abstand zwischen den Gästegruppen	 <b>Gymnasien, Berufs- und Hochschulen</b> Veranstaltungen bis 5 Personen	 <b>Trainings</b> in Gruppen von 5 Personen ohne Körper- kontakt	 <b>Museen, Bibliotheken, Archive</b> ohne Lesesäle
---	--	---	---

#### Voraussichtlich geöffnet oder gestattet ab 8. Juni

Phase 3

Treffen von mehr als 5 Personen	Weitere Schulen und Aus- bildungsstätten	Theater und Kinos	Zoos und botanische Gärten	Spiele ohne Publikum in Profiligen	Schwimm- bäder	Gottes- dienste	Berg- bahnen
---------------------------------------	--	-------------------------	----------------------------------	--	-------------------	--------------------	-----------------

Quelle: Bund, Stand 29. April; Grafik: Bund/Lea Siegwart

## Fragen und Antworten:

<b>1 Gesundheit, personenbezogene Dienstleistungen und Therapien</b>	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	<b>Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</b>
Was gilt ab 27. April 2020 im ambulanten und stationären medizinischen Bereich?	<i>Spitäler und ambulante medizinische Praxen dürfen sämtliche Eingriffe wieder vornehmen. Dasselbe gilt für Praxen der Zahnmedizin, Physiotherapie und medizinische Massage.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Welche weiteren personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen wieder öffnen?	<i>Wieder öffnen dürfen Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist: Coiffeurgeschäfte Massagepraxen Tattoo-Studios und Kosmetikstudios Solarien Fusspflege Nailstudios Schneider/innen, Schneidergeschäfte etc.  Dazu gehören auch alle von Körperkontakt begleiteten alternativen Therapieformen, die nicht unter die Gesundheitsfachperson nach Bundesrecht oder kantonalem Recht fallen (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. m COVID-19-Verordnung 2). Auch in diesen Bereichen muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und umgesetzt werden.  Prostitution bleibt (auch in Privaträumen) weiterhin untersagt.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Welche weiteren Betriebe dürfen nebst Dienstleistern im medizinischen Bereich und den personenbezogenen Dienstleistern (s. oben) geöffnet werden?	<i>Geöffnet werden dürfen zudem: - Bau- und Gartenfachmärkte - Gärtnereien und Blumenläden - Nicht bediente öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Waschanlagen (siehe auch unter «Andere Gewerbe»).</i>	<i>Alle Läden, Märkte, obligatorischen Schulen, Gastrobetriebe, Museen und Bibliotheken dürfen wieder öffnen</i>
Darf der Vater sein frischgeborenes Kind im Spital besuchen?	<i>Es gilt im Kanton Luzern ein Besuchsverbot. Die Klinikleitung kann Ausnahmen bewilligen.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Dürfen Dentalhygieniker/innen arbeiten?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf ein Naturheilpraktiker Kunden behandeln?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>

Dürfen Suchtberatungen durchgeführt werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Sind Paarberatungen weiterhin erlaubt?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Sind Reittherapien weiterhin erlaubt?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Ist Reitunterricht gestattet?	<i>Nein. Siehe dazu <a href="https://veterinaerdienst.lu.ch/">https://veterinaerdienst.lu.ch/</a></i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Medizinische Massagen angeboten werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Kindertagesstätten (KITAs) geöffnet bleiben?	<i>Ja. KITAs wurden als systemrelevante Organisationen vom Bund und Kanton verpflichtet, den Betrieb aufrecht zu erhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Spielgruppen geöffnet haben?	<i>Ja, diese dürfen per sofort wieder ihren Betrieb aufnehmen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Ernährungsberatungen durchgeführt werden?	<i>Ja, sofern diese durch Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem oder eidgenössischem Recht durchgeführt werden und sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen und umsetzen (für Nicht-Gesundheitsfachpersonen werden diese voraussichtlich ab dem 11. Mai 2020 wieder zulässig sein).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hundesalons geöffnet sein?	<i>Ja, auch Hundesalons fallen unter personenbezogene Dienstleistungen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hundeschulen geöffnet sein?	<i>Nein. Siehe dazu <a href="https://veterinaerdienst.lu.ch/">https://veterinaerdienst.lu.ch/</a></i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>

<b>2 Gastgewerbe, Hotellerie</b>	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	<b>Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</b>
Was ist bei der Öffnung der Restaurationsbetriebe ab 11. Mai zu beachten?	-	<i>Der Aufenthalt in Restaurants ist unter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich (max. 4 Gäste pro Tisch oder Eltern mit Kindern, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig).</i>
Welche Öffnungszeiten gelten für Restaurationsbetriebe ab 11. Mai?	-	<i>Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Wirtschaftsbewilligung. Für Take Away-Betriebe ohne Wirtschaftsbewilligung gelten nach wie vor die Schliessungszeiten gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) Die Ladenöffnungszeiten ab 1. Mai 2020 sind neu wie folgt: Montag – Freitag jeweils bis 19.00 Uhr, Samstag bis 17.00 Uhr Schutzkonzept gilt weiterhin.</i>
Dürfen Restaurationsbetriebe Lokalitäten dazu mieten, um alle Gäste verpflegen zu können?		<i>Nein, die Gäste dürfen ausschliesslich auf der bewilligten Wirtschaftsfläche verpflegt werden.</i>
Dürfen Esswaren im Take-away-Betrieb ausserhalb der Öffnungszeiten bestellt und danach abgeholt werden?	<i>Ja, wenn eine Abholmöglichkeit besteht (Abholbox). Die Geschäftsräume dürfen aber nicht betreten werden.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Können Hotels ihren Betrieb aufrechterhalten?	<i>Ja, Hotels dürfen geöffnet bleiben.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hotelgäste im Betrieb verpflegt werden (Hotelrestaurant)?	<i>Ja, diese dürfen im Restaurant verpflegt werden. Es betrifft aber nur Hotelgäste welche auch beherbergt werden.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Hotels ihre internen Dienstleistungen geöffnet haben?	<i>Ja, Hotels dürfen hoteleigene Betriebe (Bar, SPA, Wellness, Fahrradverleih) explizit für Hotelgäste offenhalten (unter Wahrung der Hygiene- und Distanzvorgaben).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Sind Reinigungs- und Renovationsarbeiten im geschlossenen Restaurationsbetrieb gestattet?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>

<b>3 Andere Gewerbe, Verkauf</b>	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	<b>Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</b>
Unter welchen Voraussetzungen können Betriebe von den Lockerungen profitieren?	<p><i>Ab 27. April 2020 müssen sämtliche Betriebe, welche von den Verboten nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Covid-1-Verordnung ausgenommen sind, über ein branchenspezifisches Schutzkonzept verfügen und befolgen.</i></p> <p><i>Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes verbleibt bei den Betreibern und Organisatoren. Sie stellen dabei ihr individuelles Schutzkonzept auf das Schutzkonzept ihrer Branchenverbände ab, sofern solche vorhanden sind, ansonsten setzen sie die Vorgaben des BAG und des SECO direkt um.</i></p> <p><i>Die Hygienemassnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung gelten weiterhin.</i></p>	Gilt weiterhin.
Wann können die Einkaufsläden generell wieder eröffnen?	<p><i>Vorgesehen ist, dass sämtliche Verkaufsgeschäfte in der zweiten Etappe ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen können. Allerdings wird der Bundesrat den Entscheid darüber erst am 29. April 2020 fällen.</i></p>	<p><i>Sämtliche Verkaufsgeschäfte dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts wieder öffnen.</i></p>
Darf ein Verkaufsgeschäft mit gemischtem Sortiment (Lebensmittel, Tabakwaren, Sportabteilung, Kleiderabteilung usw.) geöffnet haben? Zum Beispiel Coop, Migros, Manor, Globus, Denner, Ottos, Landi usw.?	<p><i>Ja, aber nur den Lebensmittelbereich und den Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf. Die übrigen Bereiche sind deutlich abzusperren. Wenn eine Abspernung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren ist, muss dies nicht erfolgen. Allerdings dürfen solche Produkte nicht verkauft werden.</i></p>	Ja.
Gelten ein Getränkemarkt oder Weinhandlung als Lebensmitteladen?	<p><i>Ja. Konsumation vor Ort ist nicht gestattet.</i></p>	Ja, gilt weiterhin.
Bau- und Gartenfachmärkte durften wieder öffnen. Was ist ein Baufachmarkt?	<p><i>Ein Baufachmarkt muss <b>Materialien für Heimwerker</b> und / oder <b>Handwerker</b> anbieten. Darunter fallen zwingend <b>Werkzeuge aller Art sowie auch Baustoffe wie Farbe, Holz und andere Rohstoffe</b> die zum Bauen, Renovieren etc. benötigt werden. Meist verkaufen Baufachmärkte auch viele weitere Artikel, sei es z.B. Einrichtungsgegenstände für Garten und / oder Haushalt etc. Die fett gedruckten Produkte müssen jedoch zwingend als <b>Hauptsortiment</b> vorhanden sein.</i></p>	Gilt weiterhin.

Was gilt bei Einkaufszentren?	<i>In Einkaufszentren dürfen nur die Geschäfte gemäss COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 geöffnet sein (Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Kiosk, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Poststellen und Banken). Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperren. Grundsätzlich gilt: Hinein – einkaufen – hinaus!</i>	Gilt weiterhin.
Kann ein Möbelgeschäft das Geschäft unterteilen und Gartenmöbel verkaufen?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ein Möbelgeschäft ist kein Baumarkt und auch kein Gartencenter. Es ist geschlossen zu halten.</i>	<i>Der Verkauf ist wieder offen, die Unterteilung ist nicht mehr notwendig.</i>
Darf ein Fachgeschäft mit Gartenmöbeln wie ein Gartenschmuckmarkt geöffnet haben?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ein Fachgeschäft für Gartenmöbel fällt nicht unter die besagten Bestimmungen.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Darf ein Möbelgeschäft Waren ausliefern?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Kunden bestellte Waren abholen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>	<i>Ja, während der regulären Öffnungszeiten.</i>
Ist es möglich, die Kunden nach Voranmeldung an der Hintertür des Verkaufsgeschäftes zu bedienen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>	<i>Ja, auch durch die Vordertüre während der regulären Öffnungszeiten.</i>
Darf ein Fachgeschäft mit Gartenmöbeln wie ein Gartenschmuckmarkt geöffnet haben?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ein Fachgeschäft für Gartenmöbel fällt nicht unter die besagten Bestimmungen.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Lieferdienst – Waren aller Art erlaubt?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Geschäfte mit z. B. Kinderkleidern, Kleidung allg., Spielwaren, Parfümerien, etc. geöffnet haben?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Dürfen folgende Geschäfte geöffnet haben? - Bastelshop - Wollfachgeschäft - Dekogeschäft	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>
Drogerien mit Warenhauscharakter (Drogeriemärkte)?	<i>Nur der Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf (z. B. Hygieneartikel) darf geöffnet sein. Die übrigen Bereiche (Kosmetik, Spielwaren, Markenparfümerieartikel, Sport usw.) sind deutlich abzusperren.</i>	<i>Ja, diese dürfen wieder öffnen.</i>

Darf ein Coiffeurgeschäft auch Waren verkaufen?	<i>Ja, aber nur branchenspezifische Produkte.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen ein Tabakwarengeschäft und/oder ein Geschäft, welches CBD-Produkte verkauft, offen halten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf eine Papeterie offen halten?	<i>Ja. Allerdings dürfen nur Gegenstände des täglichen Bedarfs verkauft werden: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). <u>Nicht verkauft werden dürfen</u> hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.</i>	<i>Ja, das gesamte Sortiment ist wieder verfügbar.</i>
Darf ein Kiosk offen halten?	<i>Ja, wenn es sich um einen Kiosk nach § 4 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG) handelt.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf ein Schuhladen geöffnet haben?	<i>Nein, dies sind keine Gegenstände des täglichen Bedarfs.</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Orthopädiegeschäfte geöffnet haben?	<i>Ja, die Behandlungsräume für Orthopädie oder Rehabilitation dürfen für die dringend notwendige Versorgung geöffnet bleiben. Der Verkaufsbereich muss geschlossen sein oder abgesperrt (z. B. Schuhverkauf) werden.</i>	<i>Ja.</i>
Ist ein Verkauf von Kaffee in einer Bäckerei gestattet?	<i>Ja, aber die Konsumation darf nicht in der Bäckerei stattfinden. Es dürfen keine Aufenthalts- und/oder Sitzgelegenheiten angeboten werden.</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Bäckereien geöffnet sein?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>



Darf eine Betriebskantine geöffnet sein?	<i>Ja, aber ausschliesslich für interne Mitarbeitende. Gäste/Externe Personen sind verboten. Die Massnahmen des Bundes (Hygienevorschriften etc.) sind einzuhalten. Soziale Distanz muss eingehalten werden, Richtzahl beträgt ca. 1/3 der im Normalfall verfügbaren Plätze.</i>	<i>Ja, Schutzmassnahmen gelten weiterhin.</i>
Dürfen Tankstellenshops geöffnet sein?	<i>Ja, allerdings ist der Restaurantbereich zu schliessen und es dürfen nur Artikel für den Tagesgebrauch verkauft werden. Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperren.</i>	<i>Ja.</i>
Verkauf von Tiernahrung, Medikamente etc. für den Grundbedarf?	<i>Erlaubt sofern es fürs Überleben der Tiere notwendig ist. Nicht erlaubt ist der Verkauf von Tieren.</i>	<i>Ja.</i>
Ist es möglich eine Verkaufsausstellung für Kunden auf Voranmeldung zu öffnen (Küchenausstellung, Keramikplatten, Auto, Möbel, sanitäre Installationen, Boden/Parkett, etc.)?	<i>Nein. Verbot gilt weiterhin. Ausstellungen/Showrooms von Gewerbebetrieben dürfen frühestens ab 11. Mai 2020 öffnen (Entscheid: 29. April).</i>	<i>Ja.</i>
Was gilt für öffentliche Einrichtungen zur Selbstbedienung?	<i>Öffentliche Einrichtungen zur Selbstbedienung sind wieder zulässig; wie zum Beispiel:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstbedienungssolarien</li> <li>- Self-Pick Blumen</li> <li>- Gemüse- oder Beerenfelder</li> <li>- Autowaschanlagen (s. unten)</li> </ul>	<i>Ja.</i>
Was gilt bezüglich Autowaschanlagen?	<i>Geöffnet sein dürfen neu wieder:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Automatische Waschanlagen</li> <li>- Waschboxen</li> <li>- Waschplätze</li> <li>- Staubsaugerplätze</li> </ul> <i>Betrieben werden dürfen grundsätzlich alle Anlagen, bei denen Kunden entweder im Fahrzeug sitzen bleiben oder zumindest keinen direkten Kontakt zum Personal haben. Somit darf auch Personal vorhanden sein. Entscheidend ist, dass die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und Distanz eingehalten werden.</i>	<i>Diese dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzepts wieder geöffnet sein.</i>



Kann ein Fotostudio offen halten (Erstellen und Verkauf von Fotos, Fotorahmen, Drucksachen usw.)?	<i>Nein. Fotostudios fallen nicht unter die Betriebe mit personenbezogener Dienstleistung. Erlaubt sind lediglich Tätigkeiten, bei denen keine weiteren Personen das Fotostudio betreten müssen (bspw. Objektfotografie für Kataloge).</i>	<i>Ja.</i>
Darf eine Hochzeitsboutique öffnen, da die Kunden nur auf Termin vorbei kommen (keine Laufkundschaft)?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Fahrschulen Fahrschüler unterrichten?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Autogaragen ihren Betrieb aufrecht halten?	<i>Reparaturen sind möglich. Die Verkaufsflächen müssen geschlossen werden (der Verkauf von Autos ist nicht gestattet, s. nachfolgend).</i>	<i>Ja.</i>
Darf ein Autohändler auf dem Ausstellungsgelände Autohandel betreiben?	<i>Nein, es darf weder im noch vor dem Geschäft ein Autokauf getätigt werden. Jede Abholung von Autos auf dem Betriebsgelände ist unzulässig. Zulässig ist höchstens, dass Autos dem Käufer «geliefert» werden. Aus epidemiologischer Sicht ist dies nicht zu empfehlen.</i>	<i>Ja.</i>
Darf das Fahrradgeschäft offen halten?	<i>Reparaturen sind möglich. Die Verkaufsflächen müssen geschlossen sein.</i>	<i>Ja.</i>
Dürfen Zügelunternehmen arbeiten?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Reinigungsdienst – darf die „Putzfrau“ weiterhin meine Wohnung reinigen?	<i>Ja, soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen chemische Reinigungen, Waschsalons betrieben werden?	<i>Ja, Textilreinigungen fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offenbleiben (soziale Distanz muss eingehalten werden).</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Schneidereien betrieben werden?	<i>Ja, es handelt sich um eine personenbezogene Dienstleistung. Sie müssen über ein Schutzkonzept verfügen und dieses umsetzen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Dürfen Modisten (Herstellung von Kopfbedeckungen, Kostümen), Goldschmiede etc. wieder öffnen?	<i>Nein, diese Geschäfte dürfen voraussichtlich erst am 11. Mai 2020 wieder öffnen (Entscheid des Bundesrats erfolgt am 19. April).</i>	<i>Ja.</i>

Dürfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (ICT-Anbieter) weiterhin ausgeübt werden?	<i>Diese dürfen analog den Handwerksbetrieben den Support bei den Kunden vor Ort gewährleisten. Ladenlokale sind geschlossen zu halten (Ausnahme: Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern). Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz sind zwingend einzuhalten.</i>	<i>Ja.</i>
Können Betriebskantinen offen haben?	<i>Ja, aber es dürfen nur interne Personen dort essen. Zusätzlich sind die Empfehlungen des BAG umzusetzen.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf der Taxibetrieb aufrechterhalten werden?	<i>Ja</i>	<i>Ja, gilt weiterhin (neben dem Fahrer darf keine Person sitzen, Tragen von Hygienemasken empfohlen).</i>
Sind Bootstaxis zulässig?	<i>Ja, aber es sind wie bei den Taxis auf der Strasse die Hygiene- und Distanzvorschriften einzuhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Können Anwälte und Aussendienstmitarbeiter ihre Arbeit weiterführen?	<i>Ja, aber nur in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Anwaltskanzleien.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Können Kundenberatungen in Geschäften durchgeführt werden?	<i>Nein, persönliche Verkaufsberatungen sind nicht gestattet sofern es sich nicht um Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf handelt</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Sind Baubesichtigungen gestattet?	<i>Ja, Besichtigungen sind erlaubt und die Arbeiten auf den Baustellen dürfen fortgeführt werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Reisengewerbe (Hausierer) – ist es weiterhin erlaubt im Umherziehen Kunden aufzusuchen?	<i>Ja, ausser in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z. B. Verkaufsgeschäfte). Die Hygiene- und Distanzvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zu beachten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf der „Strassenstrich“ offen sein bzw. fällt diese Tätigkeit auch unter das Verbot?	<i>Nein. Art 6 Abs. 2 Bst. e COVID-19-Verordnung 2 verweist auf Dienstleistungen mit Körperkontakt. Dazu zählt der Strassenstrich.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>

<b>4 Veranstaltungen, Zeremonien</b>	<i>Gültig bis 10. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</i>	<b>Gültig ab 11. Mai 2020 (mit Schutzkonzept)</b>
Wann sind Veranstaltungen wieder möglich?	Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen.	<i>Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen bleiben bis Ende August 2020 verboten. Vor den Sommerferien wird der Bundesrat die Lage neu beurteilen.</i>
Dürfen Gottesdienste und Messen stattfinden?	Nein.	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Dürfen gemeinsame Gebete stattfinden?	<i>Nein. Es ist nicht erlaubt, sich für irgendeine Veranstaltung (Abendgebet, Freitagsgebet etc.) zu treffen.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
In welchem Rahmen dürfen Beerdigungen durchgeführt werden?	<i>Die teilnehmenden Personen müssen zum Familienkreis gehören. Bei grösseren Beerdigungen ist auf die Wahl der Örtlichkeiten zu achten und die Distanzregeln sind einzuhalten. Bei grösseren Beerdigungen (bei genügend Raum bis 40 Personen möglich) ist auf die Wahl der Örtlichkeiten zu achten und die Distanzregeln sind möglichst einzuhalten. Zwingend einzuhalten sind die Distanzregeln gegenüber dem begleitenden Personal. Die für die Beerdigungsräumlichkeiten zuständigen Personen sind zur Einhaltung eines Schutzkonzepts verpflichtet, welches auch die maximale Anzahl teilnehmenden Personen ausweist (es ist von einem Bedarf von mindestens 4 m<sup>2</sup> pro Person auszugehen).</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Dürfen Abdankungen (Beerdigungsgottesdienst) in der Kirche durchgeführt werden?	<i>Ja, es dürfen aber ausser den Pfarrpersonen nur direkte Blutsverwandte und deren Partner anwesend sein. Ausserdem darf keine Kommunion bzw. Abendmahl durchgeführt werden und die Abstands- und Hygienevorschriften gemäss BAG sind einzuhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
In welchem Rahmen dürfen Ziviltrauungen durchgeführt werden?	<i>Es dürfen nur das Brautpaar, die Trauzeugen und die Amtsperson anwesend sein.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Darf eine Hochzeitsfeier mit Gästen auf dem privaten Grund durchgeführt werden?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>

<p>Dürfen private Anlässe (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Leidessen usw.) in privaten Räumen (z.B. Partylokal, Mehrzweckhalle usw.) durchgeführt werden?</p>	<p><i>Private Anlässe in den eigenen vier Wänden sind erlaubt. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.</i></p> <p><i>Nicht erlaubt sind private Anlässe in einem Partylokal, Mehrzweckhalle etc.</i></p>	<p><i>Gilt weiterhin (vorgesehen sind Entscheide zum Versammlungsverbot von mehr als 5 Personen per 8 Juni 2020, Entscheid am 27. Mai 2020)</i></p>
---	---	---

<b>5 Aufenthalt im Freien</b>		
Müssen Campingplätze geschlossen werden?	<i>Ja mit Ausnahme der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Campingplatz haben. Gleiches gilt für Dauercamper.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Gilt das Versammlungsverbot auch auf privatem Grund?	<i>Nein, allerdings gilt das Versammlungsverbot auch für private Veranstaltungen.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Gilt das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auch auf privaten Booten auf dem See?	<i>Ja, es dürfen sich höchstens fünf Personen auf einem Boot befinden und die Hygiene- und Distanzvorschriften sind einzuhalten.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf eine Kneippanlage geöffnet werden?	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Ist das Verteilen von Flyer auf der Strasse gestattet?	<i>Nein, Menschenkontakte sind nach Möglichkeit zu unterlassen.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Lebensmittelmarktstand?	<i>Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist einem Lebensmittelladen gleichgestellt und darf somit betrieben werden (die Abstandregeln müssen aber eingehalten werden).</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Sind Märkte zugelassen?	<i>Nein, sämtliche Märkte müssen geschlossen sein, auch wenn sie Lebensmittel verkaufen. Gemäss den Erläuterungen des Bundes sind Jahr- und Lebensmittelmärkte verboten, sollen aber in der zweiten Etappe ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen können - Entscheid voraussichtlich am 29. April 2020).</i>	<i>Ja, Märkte sind ab 11. Mai 2020 unter strikter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich.</i>
Können Glacé- oder Marro-nistände den Betrieb aufrecht erhalten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>

<b>6 Sport</b>		
Was gilt für Fitnesscenter?	<i>Fitnesscenter gehören zur Freizeitgestaltung. Sie müssen weiterhin geschlossen bleiben. Ebenso die Sportkurse.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Sind Personal Trainings und/oder 1:1-Trainings erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Sind Sportkurse (Yoga, Pilates, Karate, Boxen etc.) in kleinem Rahmen erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Ja. Trainings in Kleingruppen mit maximal fünf Personen, ohne Körperkontakt und unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln können wieder stattfinden.</i>

<b>7 Schulische Angebote, Ausbildung</b>		
Dürfen Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung durchgeführt werden?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Sind Freizeitkurse für Kinder im Schulalter erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Darf eine Ballettschule und/oder eine Tanzschule Kurse anbieten?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Dürfen Sprachkurse in Kleingruppen bis 5 Personen durchgeführt werden?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>
Dürfen Chorproben stattfinden?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, Verbot gilt weiterhin.</i>



8 Freizeit, Diverses		
Was gilt für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos?	<i>Für diese Bereiche sind Lockerungen ab 8. Juni 2020 geplant. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 27. Mai 2020 darüber befinden.</i>	<i>Museen, Bibliotheken und Archive dürfen wieder geöffnet werden (Ausnahme: Lesesäle). Botanische Gärten und Zoos bleiben bis am 8. Juni 2020 geschlossen.</i>
Wo kann ich Schutzmasken und weiteres Schutzmaterial beziehen?	<i>Kontaktieren Sie Ihre Apotheke. Der Kanton hat ausschliesslich Masken für Personen die im Gesundheitswesen tätig sind (Kontakt via jeweilige Organisation).</i>	<i>Neben Apotheken verkaufen mittlerweile viele Geschäfte Hygienemasken. Der Kanton Luzern hat ausschliesslich Masken für Personen im Gesundheitswesen (Kontakt via jeweilige Organisation).</i>
Darf die Sammelstelle (Ökihof) der Gemeinde / Region offen halten?	<i>Ja.</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Darf der Pool eines Mehrfamilienhauses benutzt werden?	<i>Ja (Hygienevorschriften und Abstandregeln sind einzuhalten)</i>	<i>Ja, gilt weiterhin.</i>
Ist ein Frühlingsputz mit 14 Personen erlaubt?	<i>Nein.</i>	<i>Nein, gilt weiterhin.</i>
Caritas Erstbekleidung	<i>Ist erlaubt, allerdings wirklich nur für die Erstbekleidung. Kleider, die probiert werden und nicht passen müssen gewaschen werden.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>
Wie viele Personen sind im Kanton Luzern genesen?	<i>Wir kennen die Zahl nicht, es gibt noch kein flächendeckendes Testing.</i>	<i>Gilt weiterhin.</i>

Stand Bearbeitung: 30.04.2020, 16.30 Uhr